

# **Hauptsatzung**

## **für den Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner konstituierenden Sitzung am 08.07.2009 die Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Eichsfeld.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

### **§ 2**

#### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld führt folgendes Wappen:

Im silbernen Schild ein roter, rechtsschauender Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit silbernem sechsspeichigen Mainzer Rad auf der Brust.

- (2) Der Landkreis Eichsfeld führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Eichsfeld führt eine Flagge. Die Flagge trägt das Kreiswappen auf weiß-rot geteiltem Untergrund.

### **§ 3**

#### **Vorsitz im Kreistag**

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 4

### Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zusammengesetzt.

## § 5

### Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 155 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen der vorgenannten Gremien ein Sitzungsgeld je in Höhe von 15 EUR.
- (2) Sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Fraktion auf je zwei vor einer jeweiligen Kreistagssitzung begrenzt.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten die Fahrkosten, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 EUR /km gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (6) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Fraktion trifft der Kreisausschuss.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung gemäß des Thüringischen Reisekos-

tengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Thüringischen Reisekostengesetzes eine Entschädigung von 0,30 EUR/km gewährt. Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (8) Der Kreiswegewart des Landkreises Eichsfeld erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 EUR und eine monatliche Fahrgeldpauschale in Höhe von 105 EUR.

## § 6

### **Verdienstauffällersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder der Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.
- (2) Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 25 EUR/volle Stunde.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 15 EUR/volle Stunde.
- (4) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalenentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Fraktionen und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 5 und 6 der Hauptsatzung gewährt werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden beträgt 80 EUR.
- b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 80 EUR zuzüglich 20 EUR je angefangene 10 Mitglieder.

- (2) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.

## § 8

### Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an und ist dessen Vorsitzender.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 107 Abs. 2 ThürKO). Als solche gelten auch:
- a) Vergabe von
    - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 80.000 EUR,
    - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 80.000 EUR,
    - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 8.000 EUR,
  - b) Stundungen bis 50.000 EUR und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 EUR;
  - c) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000 EUR nicht überschreitet;
  - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 20.000 EUR.
  - e) Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR.
- (3) Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird dem Landrat die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der jährlichen Haushaltssatzung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Darüber hinaus können dem Landrat weitere Angelegenheiten durch Beschluss übertragen werden.

## § 9

### Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Eichsfeld hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der hauptamtliche Beigeordnete ist als Erster Beigeordneter Stellvertreter des Landrates.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete ist zweiter Stellvertreter des Landrates.

## § 10

### (Dienst-) Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR, der Erste Beigeordnete in Höhe von 108 EUR. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 256 EUR.

## § 11

### Darstellung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Teilplänen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung jeder Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nach § 4 Abs. 12 der ThürGemHV-Doppik wird auf EUR 150.000 festgelegt.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld“ öffentlich bekannt gemacht. Kann diese Form der Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese beim Landratsamt in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8, während der Dauer der Dienststunden zu jedermanns Einsicht niedergelegt, so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Niederlegung sind spätestens am Tage vor der Niederlegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine

öffentliche Niederlegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.  
Im Falle der Niederlegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Niederlegungsfrist endet.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld vom 01.01.2000 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 30.07.2009  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat